

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Wassergesetz – Hochwassermelddienst –  
vom 2. Juli 1982**

Zur Gewährleistung des Hochwassermelddienstes wird auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Organisation des Hochwassermelddienstes im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einschließlich des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Meteorologischer Dienst genannt) und das Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen und den zuständigen Organen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

(1) Der Hochwassermelddienst dient der Gewinnung und Übermittlung aller Daten, die die Entstehung, den zeitlichen Ablauf und die räumliche Verteilung von Hochwasserereignissen charakterisieren sowie der rechtzeitigen Einleitung von Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung entsprechend den festgelegten Alarmstufen.

(2) Der Hochwassermelddienst umfaßt:

- Niederschlags-, Schnee-, Tauwetter-Meldungen (nachfolgend NST-Meldungen genannt) ausgewählter meteorologischer Stationen und Niederschlagsmeßstellen (NST-Meldestellen) über ergiebige Niederschläge und über den Zustand der Schneedecke;
- Hochwasserstandsmeldungen bestimmter Pegelstationen (Hochwassermeldepegel) über Wasserstände ab einer festgelegten Grenze (Alarmstufe I) sowie über Inhalt, Zufluß und Abgabe der Talsperren und Rückhaltebecken;
- Hochwasserwarnungen, Hochwasserinformationen und Hochwasservorhersagen auf der Grundlage der Analyse und Interpretation der NST- und Hochwasserstandsmeldungen.

(3) Im Rahmen des Hochwassermeldedienstes erfolgen:

- Hochwasserwarnungen, sobald die Möglichkeit einer Hochwasserentwicklung auf Grund der Wasserführung bereits eingetretener meteorologischer Ereignisse oder auf der Grundlage von Warnungen vor gefährdenden Wettererscheinungen erkennbar ist;
- Hochwasserinformationen nach Hochwasserwarnungen mindestens täglich einmal über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der meteorologisch-hydrologischen Lage, soweit keine Hochwasservorhersage möglich ist, sowie über die Talsperrenbewirtschaftung und während des Hochwassers, wenn Wetterentwicklung und Wasserführung Änderungen und Ergänzungen vorausgegangener Informationen erforderlich machen;
- Hochwasservorhersagen, sobald mit hinreichender Genauigkeit die zu erwartenden Wasserstände und der zeitliche Verlauf des Hochwassers beurteilt werden können, und während des Hochwassers, wenn durch die Weiterentwicklung und den Abfluvvorgang Änderungen des Hochwasserablaufes vorhergesagt werden können.

### § 3

#### Hochwassergefährdete Gewässer

(1) Der Hochwassermeldedienst wird für die nachstehend aufgeführten durch Hochwasser oder durch Sturmhochwasser gefährdeten Gewässer durchgeführt:

Oder (Oderstrom)  
 Lausitzer Neiße  
 Elbe (Elbestrom)  
 Nebenflüsse der Oberen Elbe  
 Nebenflüsse der Unteren Elbe  
 Mulde und ihre Nebenflüsse  
 Schwarze Elster und ihre Nebenflüsse  
 Saale und ihre Nebenflüsse ohne Unstrut und Bode  
 Unstrut und ihre Nebenflüsse  
 Bode und ihre Nebenflüsse  
 Havel  
 Spree und ihre Nebenflüsse  
 Werra und ihre Nebenflüsse  
 Aller und ihre Nebenflüsse  
 Mainzuflüsse  
 Ostsee und ihre Zuflüsse.

(2) Für den Hochwassermeldedienst an weiteren Oberflächengewässern, die für bestimmte begrenzte Territorien Bedeutung haben, sind durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen in Abstimmung mit den Räten der Bezirke Hochwassermeldepegel festzulegen und die Beobachtung sowie Übermittlung der Wasserstände zu gewährleisten.

### § 4

#### Abgrenzung und Verantwortung

(1) Für die Organisation des Hochwassermeldedienstes insgesamt und die Herausgabe von Hochwassermeldeordnungen für die im § 3 Abs. 1 genannten Gewässer ist das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft verantwortlich. Die Durchführung des Hochwassermeldedienstes erfolgt nach den vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erlassenen Richtlinien.<sup>1</sup>

(2) Für die Organisation der NST-Meldungen ist der Meteorologische Dienst verantwortlich. Die Festlegung der NST-Meldestellen sowie der Meldestufen erfolgt durch den Meteorologischen Dienst in Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion.

(3) Für die Organisation der Hochwasserstandsmeldungen, für die Errichtung und den Betrieb der Hochwassermeldepegel und die Herausgabe von Hochwasserwarnungen, Hochwasserinformationen und Hochwasservorhersagen sind die Wasserwirtschaftsdirektionen verantwortlich.

(4) Für die Herausgabe von Warnungen vor gefährdenden Wettererscheinungen ist der Meteorologische Dienst verantwortlich.

(5) Die Verbreitung von zentralen Hochwasserinformationen über Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgt durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

### § 5

#### Festlegungen von Alarmstufen

(1) Zur rechtzeitigen Einleitung und Durchführung von Maßnahmen der Hochwasserabwehr, zur Information der Bürger, der staatlichen Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen über eine sich entwickelnde Hochwasserlage werden für bestimmte Flußabschnitte und hochwassergefährdete Gebiete folgende Alarmstufen festgelegt:

Alarmstufe I — Meldedienst  
 Alarmstufe II — Kontrolldienst  
 Alarmstufe III — Wachdienst  
 Alarmstufe IV — Hochwasserabwehr

(2) Die Alarmstufen I—IV werden mit ihren Richtwerten für die Wasserstände durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestätigt und in die Hochwassermeldeordnungen für die im § 3 Abs. 1 genannten Gewässer aufgenommen.

(3) Die Auslösung der Alarmstufe I erfolgt durch den Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion. Die Alarmstufen II—IV werden auf Vorschlag des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises ausgelöst.

(4) Die Alarmstufe IV kann bei Gefahren für das Leben der Bürger, zum Schutz der Volkswirtschaft, von lebensnotwendigen Einrichtungen und kulturellen Werten oder bei Gefährdung von Hochwasserschutzanlagen bereits vor dem Erreichen der Richtwerte für die Wasserstände ausgelöst werden.

(5) Die Leitung der Hochwasserschutzmaßnahmen in den Alarmstufen I—III erfolgt durch die in den Hochwasserdokumenten festgelegten Leiter der Organe der Wasserwirtschaft.

(6) Die Leitung der Hochwasserabwehrmaßnahmen in der Alarmstufe IV erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(7) Die Leitung der betrieblichen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich durch die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe, die Vorsitzenden der Genossenschaften und die Leiter der Einrichtungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> auf der Grundlage der betrieblichen Hochwasserabwehrdokumente.

### § 6

#### Gewährleistung der Datengewinnung

(1) Die Wasserwirtschaftsdirektionen und die Dienststellen des Meteorologischen Dienstes betreiben zur Lösung ihrer Aufgaben Hochwassermeldepegel oder NST-Meldestellen und setzen Beobachter ein. Die Aufgaben der Beobachter werden in Richtlinien festgelegt, die vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie vom Direktor des Meteorologischen Dienstes herausgegeben werden. Die Beobachter sind für die ordnungsgemäße Abgabe der Hochwasserstands- oder NST-Meldungen verantwortlich.

(2) Mit Erreichen der Richtwerte der Wasserstände der Alarmstufe III trägt der Bürgermeister der Gemeinde bzw. Stadt in seiner Funktion als Leiter der Zivilverteidigung in Verbindung mit der Gewährleistung des Wachdienstes auf den Hochwasserschutzanlagen die Verantwortung für die ständige Gewährleistung der Pegelbeobachtung und das Absetzen der Meldungen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:  
 — Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257).  
 — Anordnung vom 2. November 1979 über Aufgaben der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften bei gefährdenden Wettererscheinungen (GBl. I Nr. 39 S. 367).

<sup>1</sup> Veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Nr. 2/82

## § 7

**Meldeform**

(1) Die Meldungen der Hochwassermeldepegel und NST-Meldestellen erfolgen fernmündlich, telegrafisch, fernschriftlich oder durch Datenfernübertragung.

(2) Alle telegrafisch abzugebenden Meldungen werden als Wassertelegramme ohne Anschrift bei den Dienststellen der Deutschen Post aufgegeben. Die Aufgabe der Telegramme kann auch fernmündlich erfolgen.

## § 8

**Verteilung der Wassertelegramme**

(1) Die Dienststellen der Deutschen Post übermitteln die bei ihnen eingehenden Wassertelegramme entsprechend den Verteilerplänen. Die Leitwege werden durch die Bezirksdirektionen der Deutschen Post festgelegt.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen informieren die zuständigen Bezirksdirektionen der Deutschen Post über erkennbare akute Hochwassergefahren und den möglichen Beginn des Hochwassermeldedienstes.

(3) Die Bezirksdirektionen der Deutschen Post haben jederzeit die ordnungsgemäße Annahme, Ausstellung und Verteilung von Wassertelegrammen zu sichern.

## § 9

**Verbreitung von Hochwassermeldungen**

(1) Alle Empfänger von Wassertelegrammen haben für schnellste Bearbeitung der Meldungen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zu sorgen.

(2) Durch die Empfänger von Hochwasserstandsmeldungen, Hochwasserwarnungen, Hochwasserinformationen und Hochwasservorhersagen sind für die Weitergabe der Meldungen an hochwassergefährdete Anlieger Benachrichtigungspläne nach Rang- und Reihenfolge aufzustellen und laufend zu halten.

## § 10

**Festlegung der Kostenträgerschaft**

(1) Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Hochwassermeldepegel und NST-Meldestellen einschließlich der Vergütung der Beobachter tragen die jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsdirektionen oder der Meteorologische Dienst. Die im Rahmen des Hochwassermeldedienstes bei den Dienststellen der Deutschen Post anfallenden Kosten für die Weiterleitung der Meldungen entsprechend den Meldeplänen trägt das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

(2) Die Kosten für die Verbreitung der Meldungen im Territorium tragen die zur Weitergabe verpflichteten Organe und Einrichtungen.

(3) Die Gebühren für Wassertelegramme sind von den Dienststellen der Deutschen Post zu stunden und werden durch eine jährliche Pauschalsumme beglichen.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über den Hochwassermeldedienst vom 29. Juni 1961 (GBl. II Nr. 44 S. 291) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1982

**Der Minister  
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichelt